

Verkaufsbedingungen der German Machine Parts GmbH & Co. KG (GMP)

Stand 05.08.2026

I. Geltungsbereich, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote sowie sonstige Geschäftsbeziehungen der GMP German Machine Parts GmbH (nachfolgend „GMP“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn GMP ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt erst durch

- unsere schriftliche Auftragsbestätigung,
- unsere Auftragsbestätigung in Textform (insbesondere per E-Mail) oder
- die Ausführung der Lieferung oder Leistung

zustande.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen oder in diesen Verkaufsbedingungen ausdrücklich zugelassenen Textform.

3. Vertragsunterlagen

Für den Vertragsinhalt gelten die Vertragsunterlagen in folgender Rangfolge:

1. unsere Auftragsbestätigung,
2. das Angebot von GMP einschließlich sämtlicher Anlagen,
3. freigegebene Zeichnungen, Spezifikationen, Lasten- oder Pflichtenhefte,
4. einzelvertragliche schriftliche Vereinbarungen,
5. diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Bei Widersprüchen gilt jeweils die höherrangige Vertragsunterlage.

4. Technische Unterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, CAD-Modelle, 3D-Daten, Stücklisten, technische Beschreibungen, Gewichtsangaben, Maßangaben sowie sonstige technische Unterlagen dienen ausschließlich der Beschreibung des Liefergegenstandes. Technische Änderungen, Konstruktionsverbesserungen sowie produktionsbedingte Anpassungen bleiben vorbehalten, soweit

- der vertraglich vereinbarte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird,
- die Funktion erhalten bleibt,
- keine wesentlichen Nachteile für den Kunden entstehen und
- keine ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften betroffen sind.

5. Änderungen durch den Kunden

Nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen des Leistungsumfangs, der Konstruktion, der Zeichnungen, der Spezifikationen, der Stückzahlen oder der Liefertermine bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Hierdurch entstehende Mehrkosten, zusätzlicher Entwicklungsaufwand sowie Terminverschiebungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Mitwirkungspflichten bei Vertragsabschluss

Der Kunde stellt GMP sämtliche für Angebotserstellung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung oder Lieferung erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere

- Zeichnungen,
- Spezifikationen,
- Lastenhefte,
- Normen,
- Freigaben,
- Materialvorgaben,
- Einsatzbedingungen sowie
- sämtliche sicherheitsrelevanten Anforderungen.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

7. Elektronische Kommunikation

Soweit gesetzlich zulässig oder nichts Abweichendes vereinbart ist, kann die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen.

Elektronisch übermittelte Angebote, Auftragsbestätigungen, Freigaben, technische Abstimmungen sowie sonstige Erklärungen stehen schriftlichen Erklärungen gleich, soweit nicht gesetzlich zwingend die Schriftform vorgeschrieben ist.

8. Verbindlichkeit technischer Freigaben

Vom Kunden freigegebene Zeichnungen, Modelle, Muster, Spezifikationen oder sonstige technische Unterlagen gelten als verbindliche Grundlage für die Ausführung.

Nach einer Freigabe trägt der Kunde die Verantwortung für die freigegebenen Inhalte, soweit der Fehler nicht auf einer von GMP zu vertretenden Abweichung von der Freigabe beruht.

9. Schriftliche Freigaben

Soweit diese Verkaufsbedingungen oder der Vertrag eine Zustimmung, Genehmigung oder Freigabe durch GMP vorsehen, ist diese ausschließlich wirksam, wenn sie schriftlich oder ausdrücklich in Textform durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter von GMP erfolgt.

Mündliche Nebenabreden oder Zusagen sind nur verbindlich, wenn sie von GMP schriftlich bestätigt wurden.

II. Angebote, Preise und Vertragsänderungen

1. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angebote basieren ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung bekannten Informationen und den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Ändern sich nach Angebotsabgabe die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen oder werden zusätzliche Anforderungen bekannt, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung des Angebots vor.

2. Preise

Unsere Preise gelten ausschließlich gemäß unserer Auftragsbestätigung.
Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise

- ab Werk (EXW Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung),
- ausschließlich Verpackung,
- ausschließlich Transport,
- ausschließlich Versicherung,
- ausschließlich Zölle, Einfuhrabgaben und sonstiger öffentlicher Abgaben sowie
- zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Verpackungs-, Versand- oder Versicherungskosten werden gesondert berechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3. Preisgrundlagen

Unsere Preise beruhen insbesondere auf

- den vereinbarten Stückzahlen,
- den vereinbarten Losgrößen,
- den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Material-, Energie-, Lohn- und Beschaffungskosten,
- den vom Kunden bereitgestellten technischen Informationen sowie
- dem vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang.

Ändern sich diese Grundlagen nach Vertragsschluss erheblich und haben wir diese Änderung nicht zu vertreten, sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises zu verlangen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

4. Preisanpassung bei Änderungsverlangen

Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen der

- Konstruktion,
- Zeichnungen,
- Spezifikationen,
- Materialien,
- Oberflächen,
- Prüfanforderungen,
- Dokumentation,
- Verpackung,
- Kennzeichnung,
- Liefermenge oder
- Liefertermine,

sind wir berechtigt, den hierdurch entstehenden Mehraufwand einschließlich Material-, Fertigungs-, Prüf-, Verwaltungs- und Entwicklungskosten gesondert zu berechnen.

Gleiches gilt für Verzögerungen, die durch den Kunden verursacht werden.

5. Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen

Entwicklungs-, Konstruktions-, Berechnungs-, Muster-, Prototypen- oder Beratungsleistungen sind grundsätzlich vergütungspflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Dies gilt unabhängig davon, ob es später zu einer Serienfertigung oder einem Liefervertrag kommt.

6. Werkzeug-, Muster- und Anlaufkosten

Kosten für

- Werkzeuge,
- Vorrichtungen,
- Muster,
- Prototypen,
- Erstmuster,
- Prüfmittel,
- Programmierungen,
- Einrichtungskosten sowie
- Anlaufkosten

werden gesondert berechnet, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Die Vergütung dieser Leistungen begründet keinen Eigentumsübergang an Werkzeugen, Vorrichtungen, Programmen, Zeichnungen oder sonstigen Entwicklungsergebnissen.

7. Mindestbestellwert

Für Bestellungen kann ein Mindestbestellwert vereinbart werden.

Wird dieser unterschritten, sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag oder eine Bearbeitungspauschale gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

8. Lieferabrufe und Rahmenaufträge

Bei Rahmenverträgen oder Abrufaufträgen hat der Kunde die vereinbarten Abrufmengen innerhalb der vereinbarten Laufzeit abzunehmen.

Unterbleiben Abrufe oder werden vereinbarte Mengen nicht vollständig abgerufen, sind wir berechtigt,

- die noch offenen Mengen zu liefern und abzurechnen,
- bereits beschaffte Materialien und gefertigte Teile zu berechnen oder
- vom Vertrag hinsichtlich der noch offenen Mengen zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

9. Mehr- und Minderlieferungen

Produktionsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu **10 %** gelten, soweit handelsüblich oder technisch unvermeidbar, als vertragsgemäß.

Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

Hiervon unberührt bleiben ausdrücklich vereinbarte Festmengen.

10. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

Rechnungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als PDF-Dokument oder in einem vereinbarten elektronischen Rechnungsformat übermittelt.

Papierrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstellt.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

12. Wirtschaftliche Verschlechterung

Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu beeinträchtigen, sind wir berechtigt,

- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen,
- vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen,
- weitere Leistungen bis zur Klärung auszusetzen oder
- nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

13. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere

- Naturkatastrophen,
- Pandemien,
- Epidemien,
- Krieg,
- Terrorismus,
- Streiks,
- rechtmäßige Aussperrungen,
- behördliche Maßnahmen,
- Energie- oder Rohstoffmangel,
- Ausfälle wesentlicher Vorlieferanten,
- Cyberangriffe oder
- sonstige schwerwiegende Betriebsstörungen,

verlängern unsere Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

III. Entwicklungsleistungen, technische Unterlagen und geistiges Eigentum

1. Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen

Sämtliche von GMP erbrachten Entwicklungs-, Konstruktions-, Berechnungs-, Beratungs-, Muster-, Prototypen-, Optimierungs- oder sonstigen Ingenieurleistungen erfolgen ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck.

Die Vergütung dieser Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung.

2. Rechte an technischen Unterlagen und Entwicklungsergebnissen

Sämtliche von GMP erstellten technischen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, CAD-Modelle, 3D-Daten, Berechnungen, Stücklisten, Spezifikationen, Fertigungsunterlagen, Dokumentationen und sonstige Entwicklungsergebnisse, verbleiben grundsätzlich bei GMP.

Werden Entwicklungs-, Konstruktions- oder Berechnungsleistungen vom Kunden ausdrücklich beauftragt und gesondert vergütet, gehen mit vollständigem Zahlungseingang sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den im Auftrag des Kunden individuell entwickelten Zeichnungen, CAD-Modellen, Konstruktionen und den hierzugehörigen Entwicklungsergebnissen auf den Kunden über.

GMP verzichtet insoweit auf eine eigene Nutzung oder Verwertung dieser kundenspezifischen Entwicklung, soweit dadurch nicht das allgemeine technische Know-how, Standardkonstruktionen oder vorbestehende Schutzrechte der GMP betroffen sind.

Von diesem Rechteübergang ausdrücklich ausgenommen bleiben sämtliche bereits vor Auftragserteilung vorhandenen oder unabhängig vom Kundenauftrag entwickelten

- Konstruktionsmethoden,

- Berechnungsverfahren,
- Fertigungsverfahren,
- Standardbauteile,
- CAD-Bibliotheken,
- Software,
- Programme,
- Vorlagen,
- Berechnungstools,
- technische Standards,
- interne Arbeitsweisen sowie
- sonstiges allgemeines Know-how der GMP.

Diese verbleiben uneingeschränkt bei GMP und dürfen von GMP jederzeit für andere Projekte und Kunden weiter genutzt werden.

3. Urheber- und Schutzrechte

Soweit Rechte gemäß Ziffer 2 auf den Kunden übergehen, stehen diesem die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den beauftragten Entwicklungsergebnissen zu.

Im Übrigen verbleiben sämtliche Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen gewerblichen Schutzrechte ausschließlich bei GMP.

Die Vergütung einer Entwicklung begründet keinen weitergehenden Rechteübergang als in Ziffer 2 geregelt.

4. Nutzungsrechte des Kunden

Mit vollständigem Zahlungseingang der vereinbarten Vergütung ist der Kunde berechtigt, die von ihm beauftragten und individuell entwickelten Zeichnungen, CAD-Modelle, Konstruktionen und Entwicklungsergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

Dies umfasst insbesondere das Recht,

- die Unterlagen zu vervielfältigen,
- zu archivieren,
- zu ändern,
- weiterzuentwickeln,
- an Dritte weiterzugeben,
- Fertigungsaufträge an beliebige Unternehmen zu vergeben,
- Ersatz- und Folgebeschaffungen durchführen zu lassen,
- die Unterlagen für Ausschreibungen zu verwenden sowie
- die Entwicklung uneingeschränkt für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.

Hiervon unberührt bleiben ausschließlich die Rechte der GMP an ihrem allgemeinen technischen Know-how gemäß Ziffer 2.

5. Weitergabe an Dritte

Der Kunde ist berechtigt, sämtliche Zeichnungen, CAD-Modelle, Konstruktionen und Entwicklungsergebnisse, deren Rechte gemäß Ziffer 2 auf ihn übergegangen sind, uneingeschränkt an Dritte weiterzugeben.

Dies umfasst insbesondere die Weitergabe an

- Fertigungsunternehmen,
- Unterlieferanten,
- Ingenieurbüros,
- Prüfinstitute,
- verbundene Unternehmen,
- eigene Kunden sowie
- sonstige von ihm beauftragte Dritte.

Nicht zulässig ist ausschließlich die Weitergabe oder Nutzung von Unterlagen, Programmen, Bibliotheken oder sonstigen Informationen, deren Rechte ausdrücklich bei GMP verbleiben.

6. Schutz des GMP-Know-hows

Die Rechte des Kunden an seinen beauftragten Entwicklungsergebnissen berechtigen ihn nicht zur Nutzung oder Übernahme des allgemeinen technischen Know-hows der GMP.

Insbesondere dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht übernommen oder reproduziert werden

- Konstruktionsmethoden,
- Berechnungsverfahren,
- Fertigungsverfahren,
- Standardlösungen,
- CAD-Bibliotheken,
- Software,
- Programme,
- interne Berechnungstools,
- Vorlagen sowie
- sonstige unabhängig vom Kundenauftrag entwickelte technische Lösungen.

Dies gilt nicht für diejenigen Entwicklungsergebnisse, deren ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß Ziffer 2 auf den Kunden übergegangen sind.

7. Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)

Unterlagen, Daten und Informationen, deren Rechte bei GMP verbleiben, dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder

- in KI-Systeme eingegeben,
- zum Training von KI-Modellen verwendet,
- automatisiert ausgewertet,
- noch für die Entwicklung eigener oder fremder KI-Anwendungen genutzt werden.

Dies gilt auch für cloudbasierte oder öffentlich zugängliche KI-Dienste.

Diese Einschränkung gilt nicht für Entwicklungsergebnisse, deren ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß Ziffer 2 auf den Kunden übergegangen sind.

8. Vertraulichkeit

Sämtliche im Rahmen gemeinsamer Entwicklungsprojekte ausgetauschten Informationen unterliegen den Regelungen des Kapitels IV.

Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Kunden an den von ihm beauftragten und bezahlten Entwicklungsergebnissen.

9. Referenzverbot

GMP wird kundenspezifische Entwicklungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder veröffentlichen noch zu Werbe- oder Referenzzwecken verwenden.

Ebenso ist der Kunde ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt,

- den Firmennamen GMP,
- Logos,
- interne Entwicklungsunterlagen oder
- sonstige nicht öffentliche Informationen der GMP

für Werbe- oder Referenzzwecke zu verwenden.

10. Herausgabe und Löschung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder auf unser Verlangen hat jede Vertragspartei diejenigen Unterlagen und Daten zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen, an denen ihr keine Rechte zustehen.

Von dieser Verpflichtung ausdrücklich ausgenommen sind sämtliche Zeichnungen, CAD-Modelle, Konstruktionen und Entwicklungsergebnisse, deren ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte gemäß Ziffer 2 auf den Kunden übergegangen sind. Diese verbleiben dauerhaft beim Kunden und können von diesem uneingeschränkt genutzt, archiviert, geändert, vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.

Die Verpflichtung zur Rückgabe oder Löschung erstreckt sich ausschließlich auf Unterlagen und Informationen, deren Rechte weiterhin bei GMP verbleiben. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

11. Verletzung von Schutzrechten

Verstößt eine Vertragspartei gegen die Bestimmungen dieses Kapitels, bleiben sämtliche gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz und Beseitigung, unberührt.

12. Fortgeltung

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, soweit Schutzrechte, Nutzungsrechte, Verwertungsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstiges technisches Know-how betroffen sind.

IV. Vertraulichkeit, Datenschutz und Informationssicherheit

1. Vertrauliche Informationen

Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauschten kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen gelten als vertraulich, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich sind.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere

- Zeichnungen,
- CAD-Modelle,
- 3D-Daten,
- Berechnungen,
- Spezifikationen,
- Stücklisten,
- Fertigungsunterlagen,
- Angebote,
- Preise,
- Kalkulationen,
- Geschäfts- und Entwicklungsstrategien,
- Prüfberichte,
- Messergebnisse,
- Software,
- Programme,
- technische Dokumentationen,
- Know-how sowie
- sämtliche sonstigen nicht öffentlichen Informationen.

2. Zweckbindung

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Eine Nutzung für andere Projekte, eigene Entwicklungen oder zugunsten Dritter ist unzulässig, soweit nicht die jeweiligen Rechte gemäß Kapitel III auf den Kunden übergegangen sind oder GMP zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3. Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur zulässig,

- soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich ist,
- gesetzlich vorgeschrieben ist oder
- die andere Vertragspartei zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Der Empfänger ist in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, die gemäß Kapitel III auf ihn übergegangenen Zeichnungen, Konstruktionen und Entwicklungsergebnisse an Dritte weiterzugeben.

4. Informationssicherheit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor

- unbefugtem Zugriff,
- Verlust,
- Manipulation,
- Zerstörung,
- Offenlegung sowie
- Cyberangriffen

nach dem jeweiligen Stand der Technik zu schützen.

Elektronische Daten sind gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und regelmäßig zu sichern (Back-up).

5. Datenschutz

Verarbeiten die Vertragsparteien im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten, verpflichten sie sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der ergänzend anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Vertrags verarbeitet werden.

6. Kommunikation mit Dritten

Keine Vertragspartei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei Informationen über gemeinsame Projekte, Entwicklungen oder Geschäftsbeziehungen gegenüber Dritten offenzulegen oder öffentliche Erklärungen hierzu abzugeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Dies gilt insbesondere für

- Pressemitteilungen,
- Veröffentlichungen,
- soziale Medien,
- Referenzlisten,
- Marketingunterlagen,
- Vorträge,
- Fachartikel sowie
- sonstige öffentliche Darstellungen.

7. Unterauftragnehmer

Soweit zur Vertragserfüllung Unterauftragnehmer oder externe Dienstleister eingesetzt werden, sind diese vor der Übermittlung vertraulicher Informationen mindestens in gleichem Umfang schriftlich zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz zu verpflichten.

Die jeweilige Vertragspartei haftet für Verstöße ihrer eingesetzten Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

8. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) vertraulich zu behandeln und gegen unbefugte Erlangung, Nutzung oder Offenlegung zu schützen.

9. Rückgabe und Löschung

Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sämtliche vertraulichen Unterlagen und Daten auf Verlangen der jeweils berechtigten Vertragspartei zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen, soweit

- keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen oder
- die Rechte hieran nicht gemäß Kapitel III auf den Kunden übergegangen sind.

Die Löschung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

10. Ausnahmen

Die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten nicht für Informationen,

- die der empfangenden Vertragspartei bereits nachweislich bekannt waren,
- die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden,
- die rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder
- deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zwingend erforderlich ist.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die andere Vertragspartei vor einer solchen Offenlegung unverzüglich zu informieren.

11. Vertragsdauer

Die Verpflichtungen aus diesem Kapitel gelten während der gesamten Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von **fünf Jahren** nach deren Beendigung fort.

Geschäftsgeheimnisse, deren wirtschaftlicher Wert auch darüber hinaus besteht, sind solange vertraulich zu behandeln, wie sie die Voraussetzungen des Geschäftsgeheimnisgesetzes erfüllen.

12. Vertragsstrafe und Schadensersatz

Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen dieses Kapitels bleiben sämtliche gesetzlichen Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz sowie die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung, Liefertermine und Gefahrübergang

1. Lieferumfang

Der Lieferumfang ergibt sich ausschließlich aus unserer Auftragsbestätigung einschließlich der darin bezeichneten Zeichnungen, Spezifikationen, Stücklisten und sonstigen Vertragsunterlagen.

Änderungen oder Erweiterungen des Lieferumfangs bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferfristen und Liefertermine

Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von GMP ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

Lieferfristen beginnen frühestens mit

- dem Abschluss des Vertrages,
- dem Eingang sämtlicher zur Ausführung erforderlicher Unterlagen,
- der vollständigen technischen Klärung,
- der Erteilung erforderlicher Freigaben,
- dem Eingang vereinbarter Anzahlungen sowie
- der rechtzeitigen Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich Lieferfristen entsprechend.

3. Teillieferungen

GMP ist berechtigt, zumutbare Teillieferungen vorzunehmen, sofern diese dem Kunden wirtschaftlich zugemutet werden können und der Vertragszweck hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Lieferverzögerungen

Erkennt GMP, dass ein Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert.

Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden erst nach Ablauf einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte.

5. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, von GMP nicht zu vertretende Umstände, insbesondere

- Naturkatastrophen,
- Pandemien,
- Epidemien,
- Krieg,
- Terrorismus,
- Streiks,
- rechtmäßige Aussperrungen,
- Energie- oder Rohstoffmangel,
- Ausfälle von Vorlieferanten,
- behördliche Maßnahmen,
- Transportstörungen,
- Cyberangriffe oder
- sonstige erhebliche Betriebsstörungen,

verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten.

6. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt nach billigem Ermessen von GMP, sofern der Kunde keine verbindlichen Versandvorgaben erteilt hat.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Verpackung nach handelsüblichen Gesichtspunkten. Mehrwegverpackungen bleiben Eigentum der GMP und sind auf Verlangen frachtfrei zurückzugeben.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

8. Annahmeverzug

Nimmt der Kunde die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab oder gerät aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, ist GMP berechtigt,

- die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern,
- angemessene Lagerkosten zu berechnen,
- den Liefergegenstand anderweitig einzulagern oder
- nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu verlangen.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

9. Abrufaufträge

Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die vereinbarten Abrufmengen innerhalb der vereinbarten Laufzeit abzurufen.

Werden Abrufe nicht oder nicht vollständig vorgenommen, ist GMP berechtigt,

- die noch offenen Mengen zu fertigen und zu liefern,
- bereits beschafftes Material zu berechnen,
- bereits gefertigte Teile in Rechnung zu stellen oder
- nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

10. Lieferhindernisse beim Kunden

Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, insbesondere wegen

- fehlender Freigaben,
- unvollständiger technischer Unterlagen,
- Änderungswünschen,
- fehlender Mitwirkung,
- Annahmeverzug oder
- verspäteter Beistellungen,

verlängern sich sämtliche Liefer- und Leistungsfristen angemessen.

Hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für Lagerung, erneute Disposition, Materialvorhaltung oder zusätzliche Transporte, trägt der Kunde.

11. Lieferdokumente

Art und Umfang der mitzuliefernden Dokumentation richten sich ausschließlich nach der jeweiligen Auftragsbestätigung oder den ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet GMP keine darüber hinausgehenden Dokumentationen, Prüfberichte, Erstmusterprüfberichte (EMPB), Messprotokolle, Materialzeugnisse oder Konformitätserklärungen.

Werden solche Unterlagen ausdrücklich vereinbart, gelten sie als Bestandteil des Lieferumfangs.

12. Export und Ausfuhr

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Einfuhr, Ausfuhr oder den Weiterexport erforderlichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Soweit Exportgenehmigungen oder behördliche Freigaben erforderlich sind, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.

13. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel, Identität, Mengenabweichungen sowie erkennbare Transportschäden zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind GMP unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von **fünf Werktagen** nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Unterbleibt eine ordnungsgemäße und fristgerechte Mängelrüge, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 377 HGB

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Allgemeine Mitwirkungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zu erbringen.

Unterbleiben erforderliche Mitwirkungshandlungen oder erfolgen diese verspätet oder unvollständig, verlängern sich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

2. Bereitstellung technischer Unterlagen

Der Kunde stellt GMP sämtliche für Angebot, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung und Lieferung erforderlichen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.

Hierzu gehören insbesondere

- Zeichnungen,
- CAD-Daten,
- 3D-Modelle,
- Lastenhefte,
- Spezifikationen,
- Materialvorgaben,
- Normen,
- Prüfanforderungen,
- Einsatzbedingungen,
- Kennzeichnungsvorschriften,
- Verpackungsvorschriften sowie
- sämtliche sonstigen technischen Informationen.

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Unterlagen.

3. Technische Freigaben

Soweit Zeichnungen, Konstruktionen, Muster, Prototypen oder sonstige technische Unterlagen durch den Kunden freizugeben sind, hat die Freigabe unverzüglich zu erfolgen.

Mit der Freigabe bestätigt der Kunde insbesondere,

- die technische Ausführung,
- Maße,
- Toleranzen,
- Werkstoffe,
- Oberflächen,
- Funktion sowie
- den vorgesehenen Verwendungszweck.

Nach erfolgter Freigabe gehen daraus resultierende Änderungswünsche zu Lasten des Kunden, soweit GMP die freigegebene Ausführung vertragsgemäß umgesetzt hat.

4. Änderungswünsche

Änderungen nach Auftragserteilung bedürfen einer erneuten technischen und kaufmännischen Prüfung durch GMP. Hierdurch entstehende

- Mehrkosten,
- zusätzlicher Entwicklungsaufwand,
- Materialkosten,
- Werkzeugänderungen,
- Prüfkosten,
- Dokumentationsaufwand sowie
- Terminverschiebungen

gehen zu Lasten des Kunden.

5. Beistellungen

Vom Kunden beigestellte

- Materialien,
- Bauteile,
- Werkzeuge,
- Vorrichtungen,
- Zeichnungen,
- Software,
- Programme oder
- sonstige Arbeitsmittel

müssen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

Eine Eingangsprüfung erfolgt ausschließlich auf offensichtliche Identität, Vollständigkeit und erkennbare Transportschäden.

Eine weitergehende technische Prüfung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Für Mängel oder Verzögerungen aufgrund fehlerhafter Beistellungen haftet ausschließlich der Kunde.

6. Ansprechpartner

Der Kunde benennt einen fachlich qualifizierten Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis.

Freigaben, Änderungen und technische Entscheidungen dieses Ansprechpartners gelten als verbindlich.

Änderungen des Ansprechpartners sind GMP unverzüglich mitzuteilen.

7. Termine beim Kunden

Soweit Leistungen bei oder gemeinsam mit dem Kunden erbracht werden, stellt der Kunde rechtzeitig

- Zugang zu seinen Betriebsstätten,
- erforderliche Arbeitsbereiche,
- Energieversorgung,
- IT-Zugänge,
- erforderliche Sicherheitsunterweisungen sowie
- sonstige notwendige Voraussetzungen

kostenfrei zur Verfügung.

Verzögerungen hieraus gehen nicht zu Lasten von GMP.

8. Mitwirkung bei Reklamationen

Im Falle einer Reklamation verpflichtet sich der Kunde, GMP unverzüglich sämtliche zur Fehleranalyse erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Hierzu gehören insbesondere

- Fotos,
- Prüfprotokolle,

- Messergebnisse,
- Chargeninformationen,
- Einsatzbedingungen,
- Fehlermeldungen,
- Reklamationsberichte sowie
- betroffene Musterteile.

Der Kunde hat GMP Gelegenheit zur Untersuchung der beanstandeten Ware zu geben, bevor Nacharbeiten, Veränderungen, Verschrottungen oder Ersatzbeschaffungen erfolgen.

Unterbleibt dies, entfallen Mängelansprüche, soweit GMP hierdurch die Feststellung der Mangelursache wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

9. Rücksendung beanstandeter Ware

Beanstandete Ware darf ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit GMP zurückgesandt werden.

Soweit GMP dies verlangt, sind reklamierte Teile vollständig, unverändert und ausreichend gekennzeichnet zur Begutachtung bereitzustellen.

Kosten einer unbegründeten Reklamation oder einer vom Kunden veranlassten Rücksendung ohne berechtigten Mangel trägt der Kunde.

10. Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist GMP berechtigt,

- Lieferungen und Leistungen auszusetzen,
- vereinbarte Termine entsprechend anzupassen,
- entstandene Mehrkosten zu berechnen,
- bereits gefertigte Leistungen abzurechnen oder
- nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte bleiben unberührt.

VII. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.

Rechnungen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als PDF-Datei oder in einem vereinbarten elektronischen Rechnungsformat (z. B. ZUGFeRD oder XRechnung) an invoice@gmp.gmbh übermittelt.

Papierrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstellt.

Die Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer,
- Auftragsnummer,
- Bestellnummer des Kunden (sofern vorhanden),
- Liefer- oder Leistungsdatum,
- Artikelbezeichnung,
- Menge,
- Preis sowie
- die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben.

2. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind unsere Rechnungen innerhalb von **30 Kalendertagen netto** ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang auf unserem Konto.

Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

3. Anzahlungen und Abschlagszahlungen

GMP ist berechtigt, insbesondere bei

- Entwicklungsleistungen,
- Konstruktionsleistungen,
- Werkzeugen,
- Vorrichtungen,
- Prototypen,
- Sonderanfertigungen oder
- größeren Projekten

angemessene Anzahlungen oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

Die Fertigung kann bis zum Eingang vereinbarter Anzahlungen zurückgestellt werden.

4. Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Darüber hinaus ist GMP berechtigt,

- weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen zurückzuhalten,
- Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für zukünftige Lieferungen zu verlangen,
- sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, sowie
- weitere gesetzliche Rechte geltend zu machen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GMP ausdrücklich anerkannt wurden.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann ausschließlich auf Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis gestützt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung verbleiben sämtliche gelieferten Waren im Eigentum der GMP (Vorbehaltsware).

Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend gegen Verlust, Beschädigung und Untergang zu versichern, soweit dies branchenüblich ist.

7. Verarbeitung und Verbindung

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für GMP als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für GMP entstehen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt GMP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

8. Weiterveräußerung

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.

Bereits jetzt tritt der Kunde sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an GMP ab. GMP nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen berechtigt.

9. Zugriff Dritter

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde GMP hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und auf das Eigentum der GMP hinzuweisen.

Der Kunde hat GMP sämtliche zur Wahrung der Eigentumsrechte erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

10. Herausgabe der Vorbehaltsware

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GMP berechtigt, nach den gesetzlichen Voraussetzungen die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Rücknahme der Ware stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn GMP dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

11. Werkzeuge und Betriebsmittel

Von GMP entwickelte oder hergestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel, Programme, CAD-Daten, CAM-Daten, NC-Programme und sonstige Betriebsmittel bleiben, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, auch dann Eigentum der GMP, wenn deren Herstellung ganz oder teilweise berechnet wurde.

Abweichende Vereinbarungen über Eigentums- oder Nutzungsrechte bleiben unberührt.

12. Vermögensverschlechterung

Werden GMP nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen, ist GMP berechtigt,

- noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen,
- Zahlungsziele zu widerrufen,
- weitere Lieferungen auszusetzen oder
- nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

13. Forderungsabtretung

Eine Abtretung von Forderungen gegen GMP durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der GMP.

Hiervon unberührt bleiben gesetzlich zwingende Abtretungsrechte.

14. Eigentumsfreigabe

Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von GMP um mehr als 10 %, wird GMP auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl in entsprechender Höhe freigeben.

VIII. Gewährleistung, Haftung und Mängelrechte

1. Gewährleistung

GMP gewährleistet, dass die gelieferten Produkte bei Gefahrübergang den ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen und den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entsprechen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Vertragsgemäßheit sind ausschließlich

- die Auftragsbestätigung,
- die vereinbarten Zeichnungen,
- technische Spezifikationen sowie
- ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften.

Öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder technische Angaben außerhalb der Vertragsunterlagen stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

2. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt entsprechend § 377 HGB zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind GMP unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Wareneingang schriftlich anzuzeigen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Die Mängelanzeige muss Art und Umfang des Mangels nachvollziehbar beschreiben und durch geeignete Unterlagen, Fotos oder Prüfergebnisse belegt werden.

Unterbleibt eine ordnungsgemäße Mängelanzeige, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3. Gelegenheit zur Prüfung

Vor jeder Nacharbeit, Veränderung, Verschrottung oder Ersatzbeschaffung ist GMP Gelegenheit zu geben, den beanstandeten Liefergegenstand selbst oder durch einen Beauftragten zu untersuchen.

Der Kunde hat die beanstandeten Teile bis zum Abschluss der Untersuchung unverändert aufzubewahren.

Unterbleibt diese Möglichkeit und wird hierdurch die Feststellung der Mangelursache wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, entfallen die Mängelansprüche, soweit GMP hierdurch benachteiligt wird.

4. Nacherfüllung

Liegt ein Sachmangel vor, ist GMP nach eigener Wahl berechtigt,

- den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder
- mangelfreien Ersatz zu liefern.

Der Kunde hat GMP hierfür die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

Erst wenn die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, verweigert wird oder dem Kunden unzumutbar ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz zu.

5. Ausschluss der Gewährleistung

Eine Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn Mängel beruhen auf

- vom Kunden vorgegebenen Zeichnungen oder Konstruktionen,
- vom Kunden vorgeschriebenen Werkstoffen,
- vom Kunden beigestellten Materialien oder Bauteilen,
- unsachgemäßer Lagerung,
- unsachgemäßer Montage,
- fehlerhafter Bedienung,
- natürlichem Verschleiß,
- Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte ohne Zustimmung von GMP,
- einer vom vereinbarten Verwendungszweck abweichenden Nutzung oder
- sonstigen Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden.

6. Serienfehler

Werden Mängel an Serienlieferungen festgestellt, beschränkt sich die Beanstandung zunächst auf die konkret betroffenen Chargen oder Lieferlose.

Eine Ausweitung auf weitere Lieferungen erfolgt nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Serienfehler vorliegen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ursachen gemeinsam und sachlich aufzuklären.

7. Haftung

GMP haftet nach den gesetzlichen Vorschriften

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz,
- bei Übernahme einer Garantie sowie
- soweit zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung vorsehen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GMP nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Haftungsausschluss

Soweit gesetzlich zulässig, haftet GMP insbesondere nicht für

- entgangenen Gewinn,
- Produktionsausfälle,
- Nutzungsausfälle,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- reine Vermögensschäden,
- Datenverluste,
- Kosten einer vorbeugenden Austauschaktion ohne nachgewiesenen Mangel,
- Schäden infolge verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Kunden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen der Ziffer 7 Absatz 1.

9. Rückruf- und Feldmaßnahmen

Werden Rückruf, Sicherheits- oder Feldmaßnahmen erforderlich, werden sich die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitig informieren und die weiteren Maßnahmen abstimmen.

Soweit die Ursache im Verantwortungsbereich der GMP liegt, trägt GMP die hierfür gesetzlich geschuldeten Kosten.

Beruht die Ursache ganz oder teilweise auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, erfolgt eine entsprechende Kostentragung durch den Kunden.

10. Verjährung

Soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Ansprüche wegen vorsätzlichen Handelns, arglistigen Verschweigens eines Mangels, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11. Produkthaftung

Soweit GMP nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet, bleiben diese Ansprüche unberührt.

Der Kunde verpflichtet sich, GMP unverzüglich über sämtliche sicherheitsrelevanten Vorkommnisse, Behördenanfragen oder Produkthaftungsfälle zu informieren und GMP Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Ursachenanalyse einzuräumen.

12. Schlussbestimmungen dieses Kapitels

Die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien bleiben unberührt, soweit diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen keine zulässige abweichende Regelung treffen.

Weitergehende Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen bestehen ausschließlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

IX. Produkthaftung, Exportkontrolle und Compliance

1. Produktsicherheit

GMP liefert Produkte entsprechend den vertraglich vereinbarten Spezifikationen sowie den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck einzusetzen und sämtliche gesetzlichen sowie technischen Vorschriften bei Lagerung, Montage, Weiterverarbeitung, Inbetriebnahme und Betrieb einzuhalten.

2. Informationspflicht bei Produktmängeln

Erkennt der Kunde Umstände, die auf einen sicherheitsrelevanten Mangel oder eine Gefährdung durch den Liefergegenstand hindeuten könnten, hat er GMP hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

Dies gilt insbesondere bei

- Produktausfällen,
- Serienfehlern,
- Kundenreklamationen,
- Unfällen,
- Personenschäden,
- Sachschäden,
- Behördenanfragen,
- Rückrufmaßnahmen oder
- sonstigen sicherheitsrelevanten Ereignissen.

Der Kunde wird GMP sämtliche zur Ursachenanalyse erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung stellen.

3. Rückruf- und Sicherheitsmaßnahmen

Werden aufgrund eines möglichen Produktfehlers Rückruf-, Warn-, Nachrüstungs-, Austausch- oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, werden die Vertragsparteien unverzüglich zusammenarbeiten und sich gegenseitig über sämtliche relevanten Erkenntnisse informieren.

Öffentliche Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Behörden, Medien oder Kunden, welche GMP oder deren Produkte betreffen, bedürfen – soweit gesetzlich zulässig und zeitlich möglich – der vorherigen Abstimmung mit GMP. Die gesetzliche Verpflichtung zur Gefahrenabwehr bleibt hiervon unberührt.

4. Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, GMP bei der Untersuchung von Produktfehlern angemessen zu unterstützen.

Hierzu gehören insbesondere

- Bereitstellung beanstandeter Teile,
- Übermittlung von Fotos,
- Prüfprotokollen,
- Messwerten,
- Einsatzbedingungen,
- Chargeninformationen,
- Reklamationsunterlagen sowie
- sonstigen zur Ursachenanalyse erforderlichen Informationen.

5. Exportkontrolle

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll-, Zoll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

Insbesondere wird der Kunde sicherstellen, dass Liefergegenstände der GMP nicht unter Verstoß gegen geltende Exportkontrollvorschriften weitergegeben, ausgeführt oder verwendet werden.

Erforderliche Genehmigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

6. Compliance

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche für die Geschäftsbeziehung geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere

- Korruptionsbekämpfung,
- Wettbewerbsrecht,
- Geldwäscheprävention,
- Exportkontrolle,
- Sanktionsrecht,
- Umweltrecht,
- Arbeitsschutz,
- Produktsicherheitsrecht sowie
- menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, soweit diese auf den Kunden Anwendung finden.

Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße berechtigen GMP nach erfolgloser angemessener Fristsetzung oder – soweit gesetzlich zulässig – bei schwerwiegenden Verstößen auch ohne Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag oder zur außerordentlichen Kündigung.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7. Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Verwendung, Lagerung und Entsorgung der gelieferten Produkte sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, wird der Kunde GMP bei der Erfüllung produktbezogener Umwelt-, Stoff- oder Recyclingpflichten unterstützen.

8. Schutz vor Umgehungsgeschäften

Soweit GMP dem Kunden Lieferanten, Entwicklungspartner, Fertigungsbetriebe oder sonstige Geschäftspartner vermittelt oder diese ausschließlich im Rahmen eines gemeinsamen Projektes bekannt werden, verpflichtet sich der Kunde, diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GMP gezielt zur Umgehung der GMP für identische oder im Wesentlichen gleichartige Projekte unmittelbar zu beauftragen.

Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von **24 Monaten** nach Abschluss des jeweiligen Projektes.

Ausgenommen hiervon sind Geschäftspartner, mit denen der Kunde bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit GMP nachweislich in einer Geschäftsbeziehung stand.

9. Höhere Gewalt und behördliche Maßnahmen

Werden Lieferung oder Leistung aufgrund gesetzlicher Exportbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, behördlicher Anordnungen oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, ist GMP berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen in diesen Fällen nur, soweit GMP die Unmöglichkeit oder Verzögerung zu vertreten hat.

10. Fortgeltung

Die Verpflichtungen dieses Kapitels gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, soweit Produkthaftung, Produktsicherheit, Exportkontrolle, Compliance oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen betroffen sind.

X. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der GMP ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, unser Geschäftssitz oder der in der Auftragsbestätigung benannte Lieferort.

Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen des Kunden ist der Geschäftssitz der GMP.

2. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Sitz der GMP.

GMP ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem sonst gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen GMP und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG / UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

4. Rangfolge der Vertragsunterlagen

Für die Auslegung und Durchführung des Vertrages gelten die Vertragsunterlagen in folgender Reihenfolge:

1. unsere Auftragsbestätigung einschließlich sämtlicher Anlagen,
2. unser Angebot einschließlich sämtlicher Anlagen,
3. ausdrücklich vereinbarte technische Spezifikationen, Zeichnungen, Lasten- oder Pflichtenhefte,
4. einzelvertragliche schriftliche Vereinbarungen,
5. diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Bei Widersprüchen gilt jeweils die höherrangige Vertragsunterlage.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn GMP ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

5. Schrift- und Textform

Soweit diese Verkaufsbedingungen oder gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, können Erklärungen der Vertragsparteien in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, erfolgen.

Soweit ausdrücklich die Schriftform verlangt wird, genügt ausschließlich die Schriftform gemäß § 126 BGB oder eine qualifizierte elektronische Signatur, soweit gesetzlich zulässig.

6. Elektronische Kommunikation

Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, technische Freigaben, Zeichnungen, Dokumentationen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen grundsätzlich elektronisch übermittelt werden können.

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Änderungen ihrer Ansprechpartner, E-Mail-Adressen oder sonstigen Kommunikationswege unverzüglich mitzuteilen.

Erklärungen, die an die zuletzt mitgeteilte Empfangsadresse übermittelt wurden, gelten als ordnungsgemäß zugegangen, soweit gesetzlich zulässig.

7. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der ergänzend anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich oder gesetzlich zulässig ist.

8. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

9. Fortgeltung einzelner Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fortgelten sollen, bleiben über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus wirksam.

Dies gilt insbesondere für Regelungen über

- Vertraulichkeit,
- Datenschutz,
- geistiges Eigentum,
- Schutzrechte,
- Nutzungsrechte,
- Produkthaftung,
- Haftung,
- Eigentumsvorbehalt,
- Exportkontrolle,
- Compliance,
- Gerichtsstand und Rechtswahl.

10. Verzicht und Teilrechtsausübung

Unterlässt GMP die Ausübung einzelner vertraglicher oder gesetzlicher Rechte oder erfolgt deren Ausübung verspätet, stellt dies weder einen Verzicht auf diese Rechte noch deren Einschränkung für die Zukunft dar.

Ein Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der GMP.

11. Änderungen dieser Verkaufsbedingungen

GMP ist berechtigt, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Rechtsprechung oder betrieblicher Abläufe anzupassen.

Für bereits abgeschlossene Verträge gelten, die bei Vertragsschluss vereinbarten Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Für zukünftige Verträge gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

12. Vertragssprache

Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

Werden Übersetzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen erstellt, ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.

13. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der GMP ab diesem Zeitpunkt und ersetzen alle früheren Fassungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.